

## Informationen zur Einführung des Assistenzbeitrags (AB)

Per 1. Januar 2012 wird der Assistenzbeitrag auf Gesetzesstufe eingeführt.

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

- Voraussetzungen für Volljährige:
  - Bestehender Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE)
  - Volljährigkeit
  - zu Hause wohnen
- Sonderregeln für Minderjährige:
  - Regelschule besuchen *oder* Berufsausbildung auf regulärem Arbeitsmarkt besuchen *oder* Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren
  - Oder mindestens 10 Stunden auf dem regulären Arbeitsmarkt arbeiten
  - Oder Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag haben
- Sonderregel für eingeschränkt Handlungsfähige:
  - eigenen Haushalt führen *und* die im weiteren die gleichen Voraussetzungen wie Minderjährige erfüllen
  - Oder bei Eintritt der Volljährigkeit bereits einen AB für Minderjährige bezogen haben.

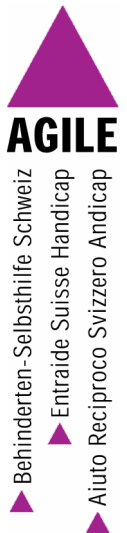
### 2. Anmeldung zum Bezug und Höhe des Betrags

è Die IV-Stellen informieren die potentiell berechtigten Personen nicht von sich aus über das neue Angebot. Wer die Voraussetzungen für den Assistenzbeitrag erfüllt und einen solchen bekommen möchte, muss sich somit an die für ihn / sie zuständige IV-Stelle wenden.

è Die IV-Stellen klären zunächst ab, wie hoch der Assistenzbedarf bei einer anspruchsberechtigten Person ist. Danach legt sie die Höhe des bezahlten AB fest.

è Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 32.50 pro Stunde. Ist für die Dienstleistung eine besondere Qualifikation erforderlich, werden Fr. 48.75 pro Stunde bezahlt. Für Nachtdienst werden maximal Fr. 86.70 pro Nacht vergütet. - In diesen Preisen sind Ferienentschädigung und Sozialversicherungsbeiträge inbegriffen.

è Der / die Assistenznehmende muss die Leistungen der AssistentInnen im Rahmen eines Arbeitsvertrages beziehen.



### **3. Information und Beratung**

è Erste Anlaufstelle ist die **IV-Stellen**

è Per 1. Januar 2012 ist ein neues Merkblatt für Versicherte (4.14 zum Assistenzbeitrag) und zur HE (4.13) auf der Website des BSV abrufbar

([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) Menüpunkt Dienstleistungen öffnen, hinunter scrollen bis «Merkblätter» è Leistungen IV è entsprechende Nr. aufsuchen).

è Wenn jemand neu einen AB bekommt, kann sie oder er in der ersten Zeit während maximal 18 Monaten Beratung und Unterstützung bekommen.

è Die IV-Stellen können Dritte beauftragen, die Beratung und Unterstützung in der Anfangsphase zu erbringen.

è Die kantonalen Geschäftsstellen von Pro Infirmis bauen ein flächendeckendes Beratungsangebot auf.

è Ebenfalls werden wahrscheinlich einzelne Organisationen behinderungsspezifische Beratung aufbauen. Bekannt ist bisher der SZB.

Stand 9. Jan. 2012